



**Christine Lambrecht**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, PLH 7.745, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73 286

Fax: (030) 227 – 70 286

 [christine.lambrecht@bundestag.de](mailto:christine.lambrecht@bundestag.de)

 [www.christine-lambrecht.de](http://www.christine-lambrecht.de)

## Presseinformation

### **Verbesserung des Schutzes für Kreditnehmer beschlossen**

***Berlin/Viernheim, 28. Juli 2008 - Zu dem vom Bundestag neu beschlossenen Risikobegrenzungs-gesetz erklärt die stellvertretende rechtspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Christine Lambrecht:***

Kurz vor der Sommerpause ist das Risikobegrenzungs-gesetz beschlossen worden, in das bei den Gesetzesbe-ratungen ein Bündel wirksamer Maßnahmen zur Stär-kung des Verbraucherschutzes bei Kreditverkäufen auf-genommen worden ist. Für uns Sozialdemokraten ist klar: Die Kreditbeziehung, die eine besondere langjähri-ge Vertrauensbeziehung ist, darf den Banken nicht gleichgültig sein. Finanzinvestoren als Käufer von Kredit-forderungen geht es im Regelfall nicht um eine langfristi-ge Kundenbeziehung, sondern lediglich um die zeitnahe Realisierung möglichst hoher Renditen durch die Zwangsversteigerung der Wohnimmobilie. Der Kredit-nehmer darf hier nicht der Leidtragende eines Kreditfor-derungsverkaufs sein. Daher haben wir Sozialdemokra-ten frühzeitig die Initiative zur Verbesserung der Stellung des Kreditnehmers ergriffen. In mehreren Verhandlungs-runden mit der Union haben wir viel für den Kreditneh-mer erreicht.

Mit den Maßnahmen wird Vorsorge für alle Stadien eines Kredits getroffen: es gibt Schutz, bevor ein Kreditvertrag abgeschlossen wird; es gibt Schutz, wenn der Kreditver-trag gilt und der Kredit bedient wird; und es gibt Schutz,



**Christine Lambrecht**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, PLH 7.745, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73 286

Fax: (030) 227 – 70 286

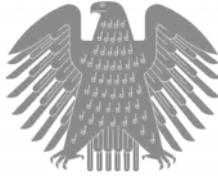
 [christine.lambrecht@bundestag.de](mailto:christine.lambrecht@bundestag.de)

 [www.christine-lambrecht.de](http://www.christine-lambrecht.de)

## Presseinformation

wenn der Kreditvertrag nicht mehr gilt, weil er nicht ordnungsgemäß bedient worden ist. In diesem Maßnahmenpaket wird festgelegt:

- Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Kunden ausdrücklich über die Möglichkeit von Kreditverkäufen im abzuschließenden Kreditvertrag zu informieren. Und nicht - wie derzeit in der Praxis üblich - bloß in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Darlehensnehmer sind spätestens drei Monate vor einer Änderung beziehungsweise dem Auslaufen des Darlehensvertrages darüber zu informieren, ob eine Anschlussfinanzierung gewährt wird oder das Kreditverhältnis nicht verlängert wird.
- Kündigungsschutz wird bei Immobiliendarlehen in solchen Fällen eingeführt, in denen der Kreditnehmer mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nur geringfügig in Rückstand gerät: Eine Kündigung wegen Zahlungsrückständen ist nur noch dann möglich, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten und zugleich mit mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist.
- Der Kreditnehmer muss bei einem Kreditverkauf unverzüglich über den Verkauf informiert werden, wenn die Bank nicht weiterhin für die Bearbeitung des Kredits zuständig ist.



**Christine Lambrecht**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, PLH 7.745, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73 286

Fax: (030) 227 – 70 286

 [christine.lambrecht@bundestag.de](mailto:christine.lambrecht@bundestag.de)

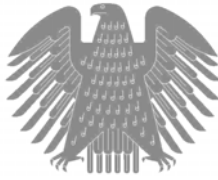
 [www.christine-lambrecht.de](http://www.christine-lambrecht.de)

## Presseinformation

- Kaufleute erhalten die Möglichkeit, nichtabtretbare Darlehensverträge mit ihren Kreditinstituten abzuschließen. So können sich mittelständische Unternehmen dagegen schützen, dass sie plötzlich neue Gläubiger haben, die schnell Kasse machen wollen oder die die Kreditforderung in eine Beteiligung am Unternehmen umwandeln wollen.

Durch eine Neuregelung der sogenannten Sicherungsgrundschuld wird gewährleistet, dass sich die Position des Darlehensnehmers durch den Kreditverkauf nicht verschlechtert. Jetzt wird sichergestellt, dass dem Kreditnehmer gegenüber dem Finanzinvestor die gleichen Einreden zustehen, die er auch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner hätte geltend machen können. Der gutgläubige Erwerb bei Sicherungsgrundschulden wird ausgeschlossen. Eine Sicherungsgrundschuld kann nur fällig werden, wenn sie vorher mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr gekündigt worden ist. Eine kürzere Kündigungsfrist kann nicht vereinbart werden.

Der Schutz des Kreditnehmers wird darüber hinaus durch die Einführung eines verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruchs gegen den Erwerber der Forderung bei ungerechtfertigter Vollstreckung aus der Unterwerfungserklärung verstärkt. Der Erwerber, der eine unzulässige Vollstreckung betreibt, muss Schadensersatz leisten, auch wenn er in gutem Glauben gehandelt hat. Der Kreditnehmer soll sich zudem künftig effektiv gegen eine zu Unrecht betriebene Zwangsvollstreckung wehren können, indem er zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht verpflichtet werden soll, wenn er erfolversprechende



**Christine Lambrecht**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, PLH 7.745, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73 286

Fax: (030) 227 – 70 286

 [christine.lambrecht@bundestag.de](mailto:christine.lambrecht@bundestag.de)

 [www.christine-lambrecht.de](http://www.christine-lambrecht.de)

## Presseinformation

Einwendungen gegen ungerechtfertigte Vollstreckungsmaßnahmen geltend macht. Mit diesem ausgewogenen Maßnahmenbündel wird Rechtssicherheit und eine deutliche Stärkung des Verbraucherschutzes erzielt.